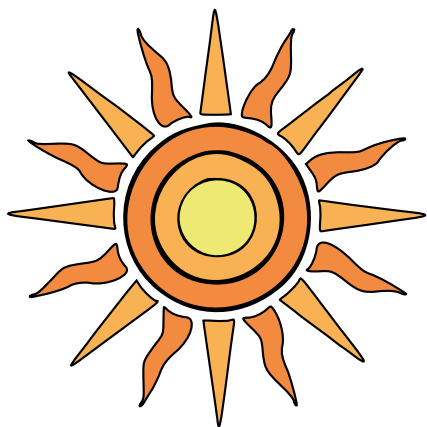


# Satzung des Vereins Marango!



Stand: 07.01.2004

## Inhaltsverzeichnis

<b>§1</b>	<b>Name, Sitz und Geschäftsjahr</b>	<b>4</b>
<b>§2</b>	<b>Zweck des Vereins</b>	<b>4</b>
<b>§3</b>	<b>Mitgliedschaft</b>	<b>6</b>
<b>§4</b>	<b>Beendigung der Mitgliedschaft</b>	<b>7</b>
<b>§5</b>	<b>Beiträge</b>	<b>8</b>
<b>§6</b>	<b>Organe des Vereins</b>	<b>8</b>
<b>§7</b>	<b>Die Mitgliederversammlung</b>	<b>8</b>
<b>§8</b>	<b>Beschlussfassung der Mitgliederversammlung</b>	<b>9</b>
<b>§9</b>	<b>Der Vorstand</b>	<b>11</b>
<b>§10</b>	<b>Zuständigkeit des Vorstands</b>	<b>12</b>
<b>§11</b>	<b>Amtsdauer des Vorstands</b>	<b>13</b>
<b>§12</b>	<b>Beschlussfassung des Vorstands</b>	<b>14</b>
<b>§13</b>	<b>Beurkundung der Beschlüsse der Vereinsorgane</b>	<b>15</b>
<b>§14</b>	<b>Auflösung des Vereins</b>	<b>16</b>

<b>§15</b>	<b>salvatorische Klausel</b>	<b>16</b>
<b>§16</b>	<b>Sprachgebrauch</b>	<b>17</b>

**§1**  
**Name, Sitz und Geschäftsjahr**

**1.1**

Der Verein führt den Namen „Marango!“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

**1.2**

Der Verein hat seinen Sitz in Köln.

**1.3**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§2**  
**Zweck des Vereins**

**2.1**

Zweck des Vereins ist es, die regionale Entwicklung auf der Insel Muisne/Ecuador sowie im gesamten Ecuador zu unterstützen und im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit und des interkulturellen Austausch tätig zu werden.

**2.2**

Der Verein verfolgt seine Ziele durch:

- a) die Organisation und Durchführung von internationalen Austauschprogrammen auf der Insel Muisne und im gesamten Ecuador
- b) Kooperationen mit Organisationen des Jugendaustauschs, des Umweltschutzes, der Entwicklungszusammenarbeit sowie mit vor Ort tätigen Organisationen und Gruppen, die ähnliche Ziele verfolgen
- c) die Erarbeitung von praktikablen Lösungsansätzen, die im Rahmen partizipativer Ansätze umgesetzt werden können
- d) Bewusstseinsbildung für die sozialen, ökologischen und ökonomischen Problematiken auf der Insel Muisne, im Kanton Esmeraldas sowie im gesamten Ecuador

### **2.3**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **2.4**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke ausgegeben werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus eigenen Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§3 Mitgliedschaft**

### **3.1**

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder:

- a) Ordentliche Mitglieder können natürliche sowie juristische Personen des Privatrechts, des öffentlichen Rechts und des Kirchenrechts sein.
- b) Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen des Privatrechts, des öffentlichen Rechts oder Kirchenrechts sein.
- c) Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein von der Mitgliederversammlung ernannt werden.

### **3.2**

Der schriftliche Aufnahmeantrag ist an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Das Ergebnis der Entscheidung wird der Bewerberin schriftlich mitgeteilt. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe der Bewerberin bekannt zu geben. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung.

## **§4 Beendigung der Mitgliedschaft**

### **4.1**

Die Mitgliedschaft endet:

- a) Mit dem Tod des Mitglieds oder, wenn das Mitglied eine juristische Person ist, mit deren Auflösung;
- b) durch Austritt;
- c) durch Ausschluss aus dem Verein.

### **4.2**

Der Austritt ist jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres möglich und erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

### **4.3**

Ein Mitglied kann aus wichtigen Gründen durch Beschluss des Gesamtvorstands (§9.1) mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vorher ist ihm Gelegenheit zu geben, sich innerhalb einer angemessenen Frist persönlich oder schriftlich dem Vorstand gegenüber zu äußern. Der Beschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied schriftlich bekannt zu machen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Rückerstattung der Beiträge.

## **§5 Beiträge**

Es ist ein Beitrag zu leisten. Die Mitgliederversammlung legt die Höhe der Beiträge fest (§7.2 f). Der Vorstand kann im Einzelfall eine Ermäßigung beschließen. Ehrenmitglieder sind nicht zu einer Beitragszahlung verpflichtet.

## **§6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand.

## **§7 Die Mitgliederversammlung**

### **7.1**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird von der Vorstandsvorsitzenden oder bei ihrer Verhinderung von ihrer Stellvertreterin mit einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Wer die Versammlung einberuft, bestimmt auch den Versammlungsort.

## **7.2**

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes, der jährlichen Bilanz und Entlastung des Vorstandes.
- b) Einsetzung von zwei Kassenprüferinnen
- c) Genehmigung des vom Vorstand für das folgende Jahr aufgestellten Haushaltsplanes.
- d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
- e) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- f) Festlegung der Mitgliedsbeiträge.
- g) Erstellung einer Wahlordnung für die Wahl des Vorstandes.

## **§8**

### **Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

#### **8.1**

Die Mitgliederversammlung wird von der Vorstandsvorsitzenden oder bei deren Verhinderung von ihrer Stellvertreterin geleitet.

## **8.2**

In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme.

## **8.3**

Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes ordentliches Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten.

## **8.4**

Fördernde Mitglieder (§3.1 b) und Ehrenmitglieder (§3.1 c) haben in der Mitgliederversammlung beratende Stimme und Antragsrecht zu Angelegenheiten, die Aufgaben und Ziele des Vereins beinhalten. An der Beschlussfassung sind sie nicht beteiligt.

## **8.5**

Die Versammlungsleiterin bestimmt die Art der Abstimmung. Sie muss geheim durchgeführt werden, wenn ein Mitglied dies beantragt.

## **8.6**

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß dazu eingeladen wurde (§8.1).

### **8.7**

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen ist zur Änderung der Satzung notwendig. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.

### **8.8**

Von der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen.

## **§9 Der Vorstand**

### **9.1**

Der Vorstand des Vereins besteht aus der Vorsitzenden, der stellvertretenden Vorsitzenden und der Schatzmeisterin sowie höchstens drei Beisitzerinnen. Die Vorstandsmitglieder werden in geheimer oder offener Abstimmung durch die Mitgliederversammlung gewählt. Wählbar sind nur natürliche Personen. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder werden als Person grundsätzlich für eine Amtsperiode gewählt.

### **9.2**

Der Vorstand ist für die ordnungsgemäße Führung des Vereins zuständig und verantwortlich.

### **9.3**

Der Vorstand kann für bestimmte Aufgabenbereiche Ausschüsse benennen und besetzen.

### **9.4**

Vorstand im Sinne des §26 BGB sind die Vorsitzende, die stellvertretende Vorsitzende und die Schatzmeisterin. Es sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

### **9.5**

Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

## **§10 Zuständigkeit des Vorstands**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Planung und Verwirklichung der Vereinsziele nach §2 der Satzung,
- b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung,

- c) Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr,
- d) Erstellung der jährlichen Bilanz und eines Jahresberichtes,
- e) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen,
- f) Beschlussfassung zur Aufnahme und zum Ausschluss von Mitgliedern,

## **§11 Amtsdauer des Vorstands**

### **11.1**

Die Mitglieder des Vorstands werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neubenennung bzw. Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

### **11.2**

Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so können die übrigen Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied berufen. Bei Nachwahlen endet die Amtsperiode zusammen mit der der übrigen Vorstandsmitglieder.

## **§12**

### **Beschlussfassung des Vorstands**

#### **12.1**

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse vorbehaltlich §12.4 in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind, wobei zu diesen die Vorsitzende oder ihre Stellvertreterin gehören muss. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Leiterin der Vorstandssitzung.

#### **12.2**

Der Vorstand tagt mindestens viermal im Jahr.

#### **12.3**

Die Vorstandssitzung wird von der Vorsitzenden, bei ihrer Verhinderung von der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

#### **12.4**

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder mit diesem Verfahren einverstanden

sind. Schriftlich gefasste Beschlüsse müssen bei der nächsten Sitzung ins Protokoll aufgenommen werden.

## **12.5**

Die Beschlüsse des Vorstands sind gemäß §14 in Protokollen und in einem Beschlussbuch festzuhalten. Jedes Vorstandsmitglied erhält eine Kopie des Protokolls.

## **§13**

### **Beurkundung der Beschlüsse der Vereinsorgane**

#### **13.1**

Die von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der jeweiligen Versammlungsleiterin und der Protokollführerin zu unterschreiben.

#### **13.2**

Werden Beschlüsse in den von der Satzung hierfür vorgesehenen Fällen schriftlich gefasst, so werden sie gleichfalls in einem Protokoll festgehalten, das von der Vorsitzenden oder ihrer Stellvertreterin unterzeichnet wird.

## **§14 Auflösung des Vereins**

### **14.1**

Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit beschlossen werden.

### **14.2**

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorsitzende und ihre Stellvertreterin die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

### **14.3**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an einen Mitgliedsverband des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbands. Es ist unmittelbar und ausschließlich für gemein nützige Zwecke zu verwenden.

## **§15 salvatorische Klausel**

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung gegen zwingendes Recht verstoßen, so gelten insoweit die gesetzlichen Bestimmungen. Auf die Wirksamkeit der anderen Satzungsbestimmungen hat dies keinen Einfluss.

**§16**  
**Sprachgebrauch**

Personenbezogene Bezeichnungen dieser Satzung gelten für Frauen in der weiblichen und für Männer in der männlichen Sprachform.